

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 09.12.2022

Der Rat der Stadt Datteln hat am 30.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021, in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 62 bis 65 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Unterhaltungspflicht
- § 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht
- § 8 Schätzung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie der sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegt den hierfür gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW gebildeten Wasser und Bodenverbänden, soweit die Unterhaltung nicht dem Lippeverband obliegt.

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Datteln legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zum Unterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um.

Die Gebiete der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen. Die Verbandsgrenzen sind aus der beigefügten Übersichtskarte, die als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind entsprechend der Regelungen des § 64 Abs. 1 LWG NRW die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) werden von den Wasser und Bodenverbänden unmittelbar zu den Verbandslasten herangezogen.

(2) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen Gewässern gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG NRW, Seen, Teiche, Hochwasserschutzanlagen (Deiche und Deichvorland) sowie Kanäle. Straßenseitengräben, sonstige Gräben und Kolke sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.

(3) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung ist eine Jahresgebühr. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die am 01.01. des Jahres Eigentümer des Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ein Wechsel im Eigentum ist der Stadt Datteln anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils die bisherigen und die neuen Eigentümer. Unterbleibt die Anzeige, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Datteln die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

(1) Die Eigentümer der befestigten Flächen tragen gemäß § 64 LWG NRW 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab für die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 wird der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für die Zuordnung der Grundstücksflächen zu den obenstehenden Kategorien (befestigte Flächen/ übrige Flächen) sind die am 01.01. eines Jahres örtlich vorhandenen Nutzungen maßgeblich.

(2) Befestigte Grundstücksfläche sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach dem Absatz 2 zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen-, Waldflächen.

(4) Die Gesamtfläche der befestigten und übrigen Grundstücksflächen muss der im Liegenschaftskataster eingetragenen Fläche des Grundstückes entsprechen.

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10 000 m² Grundstücksfläche:

	versiegelte	übrige
Grundstücksfläche		
<hr/>		
a.) Eigentümer, die vom Lippeverband nicht unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	89,12 €	1,34 €
b.) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:	88,77 €	1,33 €

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet oder verrechnet.

§ 7 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen ermitteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen im Sinne des § 4 durch Selbstveranlagung. Sie sind verpflichtet, der Stadt Datteln auf Anforderung die Größe der Grundstücksflächen nach Satz 1 mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Datteln hat eine Flächenauswertung des Stadtgebietes durchgeführt. Der Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, zu dieser Flächenauswertung ihrer Grundstücke Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten Flächen und die übrigen Flächen zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Datteln die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.
- (3) Jede Veränderung der Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen ist von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur grundstücksbezogenen Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Schätzung

(1) Kommt ein Gebührenpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 ganz oder teilweise nicht nach, schätzt die Stadt Datteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Veranlagung erfolgt zunächst aufgrund einer Schätzung gemäß Absatz 1. Nach Vorliegen der Selbstauskunft erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe der Nachberechnung fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe der Nachberechnung erstattet oder verrechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 5 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 9. Dezember 2021 außer Kraft.